



Preisliste Stadttheater (gültig ab 2021)

Tagespreise	€
Ohne Eintrittspreis bis € 4 (Heizung inklusiv)	728
Mit Eintrittspreis von € 4,01 bis € 15	852
Mit Eintrittspreis über € 15	1.046
Für jede Zusatzaufführung am selben Tag	123
Probe, Aufbau, Abbau	584
Kartenvorverkauf (+ € 0,14/Telefoneinheit) – POS-Gerät (Bancomat)*	43
Konzertflügel Steinway Modell C 227 (ohne Stimmung)	77
Ballett-Teppich (die Verlegung erfolgt durch den Mieter)	27
Videoprojektor Front- oder Rückprojektion: Miete 1. Tag € 60 - Miete pro Folgetag € 15	
Sondertarife für mehrtägige Anmietungen: auf Anfrage	
Brandschutzdienst: € 75 je Einsatz mit 1 Person à 3 Stunden. Jede weitere Stunde: € 25/Person.	
Alle Preise in Euro zuzüglich 22% Mehrwertsteuer. Änderungen vorbehalten.	
Der Stadttheaterverein kann im Mietvertrag eine Kautionsvorsehung.	
Tagestarif = 07.00 - 01.00 Uhr 07.00 - 13.00 Uhr: 50% des Tagestarifes 14.00 - 01.00 Uhr: 75% des Tagestarifes	
Ab 01.00 bis 07.00 Uhr werden Euro 100/Stunde berechnet.	
*Anforderungen für POS-Gerät (Bancomat): Netzwerk POS und Einstellungen auf DHCP	

Allgemeine Bestimmungen für die Saalanmietung im Stadttheater

1 - Allgemeine Bestimmungen

- Der Mieter muss eine ausreichende Anzahl an Mitarbeitern vorsehen, einerseits für den Bühnenaufbau und Bühnenabbau, andererseits damit ein reibungsloser Ablauf der Tätigkeit garantiert ist.
- Der Mieter muss einen ausreichenden Kontrolldienst gewährleisten. Dies gilt vor allem für die Aufsicht der Haupteingänge.
- Der Mieter muss dafür sorgen, dass während des gesamten Zeitraumes seiner Tätigkeit eine verantwortliche Person anwesend ist und dem Verein Namen und Telefonnummer dieser Person mitgeteilt wird.
- Alle Angaben zum Mietverhältnis sind im Mietvertrag angegeben: die Dauer, die Angabe der Räumlichkeiten, die Preise usw. Der Mieter darf nur die im Vertrag angegebenen Räumlichkeiten nutzen.
- Die Räumlichkeiten und Einrichtungen werden dem Mieter in einem guten und funktionsfähigen Zustand übergeben. Eventuelle Beanstandungen müssen unverzüglich mitgeteilt werden. Anderenfalls können diese nicht berücksichtigt werden.
- Aus Sicherheitsgründen müssen alle Haupteingänge nach 24.00 Uhr geschlossen und beaufsichtigt sein.
- Der Verein haftet nicht für etwaige Schäden oder Diebstahl.
- Das Theater kann nur für künstlerisch-kulturelle Tätigkeiten gemietet werden.
- Die Tätigkeiten der Vereinsmitglieder (Autonome Provinz Bozen, Gemeinde Meran, Kurverwaltung Meran) haben Vorrang.

2 - Mietpreise und Zahlungsbedingungen

Die Mietpreise können im Kurhausbüro oder im Internet unter www.kurhaus.it eingesehen werden. Zahlungsbedingung: 30 Tage ab Rechnungsdatum mittels Banküberweisung auf folgendes Konto: IBAN IT 40 M 06045 58590 000000 448500, BIC CRBZIT2B020.

3 - Stornogebühren

Bei Vertragsrücktritt von Seiten des Mieters bzw. in den unter Artikel 17, Buchstabe a, b und c angeführten Fällen werden folgende Stornogebühren berechnet: Rücktritt 60 - 31 Tage vor Termin: 50% der Vertragsmiete; ab 30 Tage vor Termin: 75%; Wird die Veranstaltung innerhalb der darauffolgenden 6 Monate nachgeholt, wird die Stornogebühr gutgeschrieben.

4 - Brandschutzdienst

Der Mieter muss spätestens 15 Tage vor der Veranstaltung die Brandschutzklärung, welche dem Vertrag beiliegt, unterzeichnet rückerstatten. Der Brandschutzdienst ist für alle Veranstaltungen vorgesehen. Für den Brandschutzdienst können für den Veranstalter zusätzliche Kosten entstehen.

5 - Maximal zulässige Besucherzahlen

296 Plätze (Parkett: 156, Logen: 72; Galerie: 68) + 50 Stehplätze im Parkett und 10 Stehplätze in der Galerie. Bei Veranstaltungen für Schüler sind keine Stehplätze erlaubt. Gemäß Sicherheitsbestimmungen darf die maximal zulässige Besucheranzahl in keinem Fall überschritten werden. Bei Überschreitung werden die Ordnungskräfte entsprechende Maßnahmen ergreifen.

6 - Schadenshaftung

Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch seine Tätigkeit verursacht werden. Im Besonderen:

- für alle Schäden, die durch das Überschreiten der von den Sicherheitsbestimmungen festgesetzten zulässigen Besucheranzahl verursacht werden;
- für alle Personen- und Sachschäden, die nicht auf ein direktes Verschulden des Vereines zurückzuführen sind;
- für alle Personen- und Sachschäden, welche die eigenen Mitarbeiter oder Mitarbeiter von Unternehmen verursachen, die im Auftrag des Mieters ihre Tätigkeit ausführen (z.B. Technik, Catering, Dekoration, usw.).

Der Mieter entlastet den Verein von allen Schadensansprüchen Dritter.

7 - Verbote

- a) In allen Räumlichkeiten des Theaters gilt das Rauchverbot, auch für E-Zigaretten. (L.G. Nr. 8 vom 25.11.2004).
- b) Nach 03.00 Uhr dürfen keine alkoholischen Getränke ausgeschenkt werden (Gesetz Nr. 160 vom 02.10.2007).
- c) Die Besucher dürfen in die Veranstaltungsräume keine Lebensmittel, Getränke, Schirme, größere Taschen, Rucksäcke und Ähnliches mitnehmen. Diese Gegenstände müssen in der Garderobe abgegeben werden.
- d) Die Mitnahme von Hunden und anderen Tieren ist nicht gestattet.
- e) Der Geräuschpegel darf 85 dB nicht überschreiten.

8 - Anordnungen der Mitarbeiter

Die Anordnungen der Mitarbeiter des Vereines müssen vom Mieter befolgt werden.

9 - Zugangsrecht

Die Mitarbeiter des Vereines, der gastronomischen Betriebe, der öffentlichen Ordnungsdienste und des Brandschutzdienstes haben ein uneingeschränktes Zugangsrecht zu allen angemieteten Räumlichkeiten und dürfen in der Ausübung ihrer Funktionen in keiner Weise beeinträchtigt werden.

10 - Bestimmungen zur Einrichtung des Theaters

- a) Eventuelle Saaldekorationen dürfen das architektonische Erscheinungsbild nicht beeinträchtigen.
- b) Der Mieter ist verpflichtet, alle gesetzlichen Sicherheits-, Brandschutz- und Unfallbestimmungen einzuhalten.
- c) Die Gänge, Notausgänge und Fluchtwege müssen in ihrer gesamten Breite zugänglich bleiben.
- d) Die Notbeleuchtungen, die Brandschutzeinrichtungen sowie die Beschilderungen dürfen nicht verdeckt werden.
- e) Für Dekoration, Bühnenbilder und die Tätigkeit im Allgemeinen dürfen nur feuerfeste Materialien einer Baustoffklasse nicht größer als zwei verwendet werden. Der Verein kann die diesbezüglichen Zertifikate der Materialien einfordern.
- f) Das Entzünden von Feuer und Feuerwerkskörpern ist strengstens verboten. Ausnahmen müssen von der Freiwilligen Feuerwehr Meran genehmigt werden.
- g) Das Bohren, Schrauben, Nageln, Kleben sowie die Verwendung von Klebestreifen (die Hausmeister stellen eigene Klebestreifen zur Verfügung) ist an Wänden, Decken, Säulen nicht gestattet. Davon ausgenommen ist der Bühnenbereich.
- h) Der Mieter muss die Müllentsorgung selbst organisieren; anderenfalls werden ihm die Kosten in Rechnung gestellt.
- i) Die Züge im Stadttheater dürfen nur zur Befestigung von Beleuchtungskörpern, Vorhängen, Leinwänden oder dergleichen verwendet werden. Jegliche Verwendung der Züge, z.B. um das Gewicht des Bühnenbildes oder ähnliches zu heben ist untersagt. Ebenso dürfen nicht mehrere Züge verwendet werden, um so die maximale Traglast zu erhöhen.

11 - Saalausstattung und technische Anforderungen

- a) Alle technischen Anforderungen und jene für die Saalausstattung müssen dem Verein mindestens 15 Tage vor dem Termin mitgeteilt werden. Anderenfalls kann der Verein nicht die vollständige Verfügbarkeit garantieren.
- b) Die technischen Einrichtungen dürfen nur von den Mitarbeitern des Vereines oder von befugten Personen bedient werden.
- c) Das Auf- und Abdecken des Orchestergrabens muss durch den Mieter erfolgen.
- d) Für Gerätschaften (z.B. Staffeleien und Leitern, Werkzeugen und Ähnlichem), welche dem Veranstalter vom Verein auf dessen Anfrage hin zur Verfügung gestellt werden, haftet der Verein nicht, auch nicht gegenüber Dritten.

12 - Blumen

Der Mieter muss den Blumenschmuck selbst organisieren.

13 - Plakate, Spruchbänder und Fahnen

Es dürfen nur abgestempelte Plakate aufgehängt werden. Spruchbänder und Fahnen können nur unter Beachtung der entsprechenden Bestimmungen des Vereines angebracht werden. Nähere Auskünfte erteilt das Büro des Vereines.

14 - Verspätete Freigabe der Säle

Der Mieter muss die angemieteten Räumlichkeiten innerhalb der im Vertrag angegebenen Frist freigeben und zu diesem Zeitpunkt alle Gegenstände entfernt haben. Anderenfalls werden ihm alle Schäden und Kosten für die verspätete Freigabe angelastet.

15 - Gastronomische Dienste

Der Bardienst sowie alle weiteren gastronomischen Dienste müssen über den zuständigen Pächter abgewickelt werden. Sollte bei der Veranstaltung keine Pause mit einer Mindestdauer von 15 Minuten stattfinden, muss der Mieter den Verein mindestens 3 Tage vorher schriftlich informieren; anderenfalls wird dem Mieter eine Pönale von € 50 plus Mwst. in Rechnung gestellt.

- a) Um die gastronomische Verpflegung zu gewährleisten, muss sich der Mieter rechtzeitig mit dem Pächter in Verbindung setzen.
- b) Der Verein übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung für Vereinbarungen, die zwischen dem Mieter und den Pächtern der jeweiligen gastronomischen Betriebe getroffen werden.

16 - Garderobedienst

Der Garderobedienst kann direkt vom Mieter organisiert oder über den Stadttheater- u. Kurhausverein abgewickelt werden (E-Mail: garderobe@kurhaus.it). Für jedes Kleidungsstück wird je nach Dauer oder Art der Veranstaltung eine Gebühr von € 1,00 bis € 3,00 eingehoben.

17 - Rücktrittsrecht vom Mietvertrag

Der Verein kann jederzeit den Mietvertrag kündigen, sofern

- a) der Mieter nicht nachweisen kann, dass er beim Kartenverkauf die maximal zulässige Anzahl von Besuchern eingehalten hat;
- b) dem Verein Umstände bekannt werden, wonach die Veranstaltung gegen geltende Bestimmungen verstößt;
- c) durch die geplante Veranstaltung die öffentliche Sicherheit gefährdet wird;
- d) der Mieter trotz entsprechender Mahnung nicht alle Rechnungen bezahlt hat;
- e) der Verein die Räumlichkeiten in Folge höherer Gewalt nicht zur Verfügung stellen kann.

In all diesen Fällen hat der Mieter kein Recht auf Schadenersatz.

18 - DUVRI

Der Mieter erklärt, dass er das Dokument DUVRI (Gefahrenermittlung) erhalten hat und die darin enthaltenen Vorgaben beachtet.

19 - Änderungen und Gerichtsstand

Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen müssen zwecks Gültigkeit schriftlich erfolgen und von beiden Parteien unterzeichnet werden. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Meran. Im Sinne des Artikel 1341 des B.G.B. erklären die Parteien nach vorheriger Durchsicht die Allgemeinen Bestimmungen ohne Einwände zu unterzeichnen.